

## Geschäftsordnung für die Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Erzbistum Hamburg

Vom 1. Oktober 2012

### Präambel

Für die Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Erzbistum Hamburg gilt auf der Grundlage von § 25 Absatz 3 der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) für das Erzbistum Hamburg

vom 1. September 2011 mit Zustimmung des Erzbischofs von Hamburg die nachfolgende Geschäftsordnung, die von deren Mitgliederversammlung am 12. September 2012 beschlossen wurde.

### § 1

#### Zweck und Aufgaben der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft

- (1) Der Zweck der Arbeitsgemeinschaft ist durch § 25 Absatz 2 MAVO wie folgt vorgegeben:
  1. gegenseitige Information und Erfahrungsaustausch mit den vertretenen Mitarbeitervertretungen,
  2. Beratung der Mitarbeitervertretungen in Angelegenheiten des Mitarbeitervertretungsrechts,
  3. Beratung der Mitarbeitervertretungen im Falle des § 38 Abs. 2 MAVO,
  4. Förderung und Anwendung der Mitarbeitervertretungsordnung,
  5. Sorge um die Schulung der Mitarbeitervertreterinnen und Mitarbeitervertreter,
  6. Erarbeitung von Vorschlägen zur Fortentwicklung der Mitarbeitervertretungsordnung,
  7. Abgabe von Stellungnahmen zu Vorhaben der Regional-KODA und der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes jeweils nach Aufforderung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Kommission,
  8. Erstellung von Beisitzerlisten der Einigungsstelle nach § 44 Abs. 2 MAVO,
  9. Mitwirkung an der Wahl zu einer nach Art. 7 GrO zu bildenden Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts, soweit eine Ordnung dies vorsieht,
  10. Mitwirkung bei der Besetzung der Kirchlichen Arbeitsgerichte nach Maßgabe der Vorschriften der KAGO.
- (2) Die sich aus dem Zweck jeweils ergebenden Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft sind durch die Organe der Arbeitsgemeinschaft zu konkretisieren, soweit keine Vorgaben in den entsprechenden Regelungen enthalten sind.
- (3) Der Arbeitsgemeinschaft können weitere Aufgaben durch das diözesane Recht zugeordnet werden. Hierzu zählt u.a.
  - Mitwirkung bei der Besetzung der kirchlichen Schlichtungsstelle im Erzbistum Hamburg zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten aus Arbeitsverhältnissen gemäß SchliO-AV.
- (4) Die von der Arbeitsgemeinschaft bearbeiteten Aufgaben sind in einem Jahresbericht darzustellen.

**§ 2****Organe der Arbeitsgemeinschaft**

Organe der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

**§ 3****Zusammensetzung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus jeweils bis zu zwei Vertreterinnen und Vertretern aller Mitarbeitervertretungen in der Erzdiözese. Die Mitglieder des jeweils amtierenden Vorstands der diözesanen Arbeitsgemeinschaft sind für den Fall, dass sie nicht als Vertreterin oder Vertreter einer Mitarbeitervertretung mandatiert sind, weitere stimmberechtigte Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Mitgliederversammlung.
- (2) Die für die Erzdiözese gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer in der jeweils zuständigen Bistums-/Regional-KODA sowie der Bundes- und Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des DCV sowie die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der diözesanen Arbeitsgemeinschaft nehmen an der Mitgliederversammlung beratend teil.

**§ 4****Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, wobei möglichst kirchliche Häuser genutzt werden. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Termin in schriftlicher Form zu erfolgen.
- (2) Soll zusätzlich zu der jährlichen Mitgliederversammlung eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, ist dies vorab dem Erzbischof von Hamburg rechtzeitig mitzuteilen. Eine zusätzliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 10 Mitglieder (Mitarbeitervertretungen) der Arbeitsgemeinschaft den Vorstand dazu schriftlich unter Angabe eines wichtigen Grundes auffordern.
- (3) Der Vorstand bestimmt einen Versammlungsleiter oder eine Versammlungsleiterin für die Mitgliederversammlung. Dieser bzw. diese stellt bei Beginn der Mitgliederversammlung die Stimmberechtigung der anwesenden Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeitervertretungen fest; die Bestellung durch die jeweilige Mitarbeitervertretung ist nachzuweisen. Eine Übertragung von

Stimmrechten ist nicht zulässig.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gäste und Referenten einladen.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeitervertretungen beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vertreterinnen und Vertreter. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das die wesentlichen Inhalte und die gefassten Beschlüsse enthält. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist von der Protokollführerin oder dem Protokollführer und von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen und allen Mitarbeitervertretungen zuzuleiten. Protokolle sind spätestens sechs Wochen nach der Versammlung zu versenden. Sie gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb von sechs Wochen nach Versand schriftliche Änderungswünsche bei der Geschäftsstelle eingehen.

**§ 5****Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, die sich aus dem Zweck der Arbeitsgemeinschaft ergeben. Die Mitgliederversammlung kann einzelne Aufgaben dem Vorstand übertragen; sie kann zur Erledigung einzelner Aufgaben Sachausschüsse einsetzen, deren Arbeitsauftrag jeweils festzulegen ist.
- (2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
  1. Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes
  2. Entgegennahme des jährlichen Vorstandsberichts und des Tätigkeitsberichts der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers
  3. Entlastung des Vorstandes
  4. Einrichtung von Sachausschüssen (Formulierung eines Auftrages, Wahl der Ausschussmitglieder)
  5. Festlegung von Arbeitsschwerpunkten der Arbeitsgemeinschaft.

**§ 6****Wahl des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählt werden. Im Vorstand sollen möglichst alle Regionen und Dienstbereiche vertreten sein.

- (2) Der Vorstand der Arbeitsgemeinschaft wird im Rahmen der jährlichen Mitgliederversammlung des Jahres gewählt, das auf das Jahr folgt, in dem die regelmäßigen Wahlen zur Mitarbeitervertretung gemäß § 13 Absatz 1 MAVO stattgefunden haben.
- (3) Die Amtszeit des Vorstandes der Arbeitsgemeinschaft beträgt vier Jahre; sie beginnt mit dem Tag der Wahl. Die Amtszeit endet vorzeitig an dem Tag, an dem die nächstfolgende Wahl nach Absatz 1 durchgeführt wird. Ist bei Ablauf der Amtszeit noch kein neuer Vorstand der Arbeitsgemeinschaft gewählt, findet § 13 a MAVO sinngemäß Anwendung.
- (4) Die Ankündigung und Vorbereitung der Vorstandswahl obliegt dem jeweils amtierenden Vorstand der Arbeitsgemeinschaft. Die Organisation und Durchführung der Vorstandswahl wird einem Wahlausschuss übertragen, der zu Beginn der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Der Wahlausschuss besteht aus drei Teilnehmerinnen und/oder Teilnehmern der Mitgliederversammlung, wobei diese selbst nicht stimmberechtigt sein müssen. Für die Durchführung der Wahl findet § 11 c MAVO sinngemäß Anwendung.
- (5) Die Kandidatinnen und Kandidaten, die für die Vorstandswahl vorgeschlagen sind und sich zu einer Kandidatur bereit erklärt haben, sind der Mitgliederversammlung vor Beginn der Wahlhandlung unter Angabe der Region, des Dienstbereiches und der dienstlichen Stellung vorzustellen.
- (6) Die Wahl des Vorstandes erfolgt in einem Wahlgang durch Ankreuzen von bis zu fünf Kandidatinnen und Kandidaten auf dem Stimmzettel.
- (7) Gewählt sind die fünf Kandidatinnen und Kandidaten mit den meisten Stimmen. Alle in der nach der Stimmenzahl entsprechenden Reihenfolge den gewählten Mitgliedern folgenden Kandidatinnen und Kandidaten sind Ersatzmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl.
- (8) Im Hinblick auf eine Anfechtung der Vorstandswahl findet § 12 MAVO sinngemäß Anwendung.

### § 7

#### Erlöschen der Mitgliedschaft im Vorstand

- (1) Bei einem Mitglied des Vorstandes der Arbeitsgemeinschaft, dessen Mitgliedschaft in einer Mitarbeitervertretung im Laufe seiner Amtszeit nach den Regelungen des § 13 c Ziffer 1 oder 3 MAVO erlischt, bleibt die Mitgliedschaft im Vorstand unberührt bestehen.
- (2) Die Mitgliedschaft im Vorstand endet, wenn ein Vorstandsmitglied im Laufe einer Amtsperiode das Amt als Mitarbeitervertreterin oder Mitarbeitervertreter gemäß § 13 c Ziffer 2 oder 4 MAVO verliert oder wenn kein Dienstverhältnis mehr in einer kirchlichen Einrichtung im Bereich des Erzbistums Hamburg besteht.

### § 8

#### Arbeitsweise und Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist ein Kollegial-Organ. Bei seinem ersten Zusammentreffen wählt der Vorstand aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Weiterhin kann eine Schrittführerin oder ein Schrittführer gewählt werden.
- (2) Der oder die Vorsitzende vertritt die Arbeitsgemeinschaft auf der Grundlage der Beschlüsse von Mitgliederversammlung und Vorstand.
- (3) Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung und deren Beratungen vor und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch.
- (4) Der Vorstand erledigt die ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben und begleitet die Arbeit der von der Mitgliederversammlung eingesetzten Sachausschüsse.
- (5) Der Vorstand nimmt die laufenden Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft wahr. Entscheidungen, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, kann der Vorstand treffen. Dabei gehört zu seinen Aufgaben insbesondere
  1. Sorge um Information und Erfahrungsaustausch unter den Mitarbeitervertretungen in der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft,
  2. Beratung von Mitarbeitervertretungen in Angelegenheiten des Mitarbeitervertretungsrechts,
  3. Beratung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in kirchlichen und caritativen Einrichtungen, in denen keine Mitarbeitervertretung besteht,
  4. Beratung und Unterstützung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in kirchlichen und caritativen Einrichtungen bei der Vorbereitung von Wahlen zur Mitarbeitervertretung,
  5. Kontakt zu möglichen Trägern von MAV-Schulungsmaßnahmen,
  6. Kontakt zu Dienstnehmervertretern der Regional-KODA und Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes
  7. Kontakt zu Dienstgebervertretern von Einrichtungen des verfasst-kirchlichen und des caritativen Bereichs im Erzbistum Hamburg

8. Abgabe von Stellungnahmen an die Regional-KODA und die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes,
  9. Kontakt zur kirchlichen Arbeitsgerichtsbarkeit, zur Einigungsstelle nach § 40 MAVO und zu der kirchlichen Schlichtungsstelle nach SchliO-AV.
- (6) Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung berichtspflichtig.

### **§ 9**

#### **Geschäftsstelle**

- (1) Für die Arbeitsgemeinschaft wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Wird eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer bestellt, so geschieht dies im Einvernehmen mit dem Vorstand der Arbeitsgemeinschaft. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer kann an Vorstandssitzungen beratend teilnehmen.
- (2) Der Vorstand ist weisungsberechtigt gegenüber der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer, die oder der die Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft betreut.
- (3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer wird auf der Grundlage einer allgemeinen Geschäftsanweisung tätig, deren Inhalt vom Erzbischöflichen Generalvikariat und vom Vorstand gemeinsam erarbeitet wird.

### **§ 10**

#### **Inkrafttreten**

Die vorstehende Geschäftsordnung gilt ab dem 1. Oktober 2012; gleichzeitig treten die bisherigen Regelungen außer Kraft.

Der beim Inkrafttreten der Geschäftsordnung amtierende Vorstand der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Erzbistum Hamburg bleibt für die Dauer seiner Amtszeit bestehen. Er führt seine Tätigkeit weiter nach Maßgabe der Regelungen dieser Geschäftsordnung.

Hamburg, 1. Oktober 2012

**L.S. † Dr. Werner Thissen**  
**Erzbischof von Hamburg**